

Familien- und bildungspolitische Wahlprüfsteine zur Landtagswahl am 14. Oktober 2018 in Bayern

Bislang hat das Bundesverfassungsgericht die Ehe stets als „die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft“ bezeichnet (Vgl. Urteil vom 17.07.2002). Die am 30. Juni 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossene <b>Öffnung der Ehe</b> für gleichgeschlechtliche Paare steht dazu im Widerspruch. Aus diesem Grund sollte die Bayerische Staatsregierung so schnell wie möglich eine <b>Normenkontrollklage</b> beim Bundesverfassungsgericht einreichen.				
	ja	nein	w.n.	Bemerkung
<b>AfD</b>	x			
<b>Bayernpartei</b>	x			Die Bayernpartei steht für die Erhaltung des klassischen Familienbildes, das ja auch in der bayerischen Verfassung und dem Grundgesetz privilegiert ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine juristische Prüfung des Bundestagsbeschlusses dringend geboten.
<b>CSU</b>		x		Die große Mehrheit der Abgeordneten der CSU im Deutschen Bundestag hat gegen die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe gestimmt. Auch im Bundesrat hat der Freistaat Bayern das Gesetz – als einziges Land – abgelehnt. Bayerns Justizminister Prof. Winfried Bausback MdL kritisierte hierbei das überstürzte und unwürdige Verfahren bei der Herbeiführung des Beschlusses und blieb bei seiner grundsätzlichen Haltung: "Die Ehe ist eine Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau und Grundlage für Familien, in denen Kinder bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen." Die Ehe zwischen Mann und Frau wird im Zentrum unserer Familien- und Gesellschaftspolitik bleiben. Gleichzeitig wird eine ungerechtfertigte Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften oder von Menschen mit homosexuellen Neigungen ausdrücklich abgelehnt. Auch verfassungsrechtlich hatten wir erhebliche Bedenken gegen die beschlossene Öffnung der Ehe für Homosexuelle. Nach der jedenfalls früher vorherrschenden Ansicht in der Rechtswissenschaft gehört zu den das Eheverständnis des Grundgesetzes prägenden Merkmalen, dass sie zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts abzuschließen ist, so dass die Einführung einer gleichgeschlechtlichen Ehe eine Grundgesetzänderung erfordert hätte. Dies ist jedoch umstritten und beinhaltet hoch komplexe juristische Fragen. Die Bayerische Staatsregierung hat daher im September 2017 zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben: Der Augsburger Juraprofessor Ferdinand Wollenschläger sollte prüfen, ob das Gesetz zur Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare, das Anfang Oktober in Kraft trat, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Göttinger Professorin Dagmar Coester-Waltjen sollte die internationale Rechtslage klären und vergleichen. Den Gutachten zufolge sprächen gewichtige Gründe für die Verfassungsmäßigkeit des „Ehe für alle“-Gesetzes und somit gegen eine Klageerhebung. Nach einer Gesamtabwägung seien die Erfolgsaussichten einer Normenkontrollklage als gering anzusehen. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sei nicht überschritten. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels, der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgebildet ist, sei die Verschiedengeschlechtlichkeit kein exklusives und damit kein prägendes Strukturmerkmal der Ehe mehr. Diesen Wandel belegten auch die Einführung gleichgeschlechtlicher Ehen in anderen Staaten und die positive Bewertung derselben durch andere Verfassungsgerichte. Im Anschluss an die Gutachten hat sich die Bayerische Staatsregierung mehrheitlich gegen eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht entschieden. Unabhängig von der besonderen Bedeutung der Ehe zwischen Mann und Frau und moralischen Bewertungen ist daher von Seiten der CSU-Staatsregierung kein juristisches Vorgehen gegen die Öffnung der Ehe beabsichtigt.
<b>Grüne</b>		x		
<b>ÖDP</b>			x	Der Schutz von Ehe und Familie ist für die ÖDP vorrangig und gemäß dem Auftrag des Grundgesetzes weiterhin sicher zu stellen. Trotzdem muss eine auf Nachhaltigkeit zielende Gesellschaftspolitik vor allem die Besserung der familiären Erziehungsbedingungen anstreben und darf sich folglich nicht mehr in erster Linie an der wie auch immer gearteten Partnerschaft orientieren, sondern am Vorhandensein von Kindern. Auch in gleichgeschlechtlichen Beziehungen wird Verantwortung und Sorge füreinander übernommen, daher dürfen gleichgeschlechtliche Paare – wie wiederholt von den obersten Gerichten gefordert wurde - nicht benachteiligt werden.

Familien- und bildungspolitische Wahlprüfsteine zur Landtagswahl am 14. Oktober 2018 in Bayern

Jedes **Kind hat von Natur aus das Recht, eine Mutter und einen Vater zu haben** und von ihnen beschützt, erzogen und umsorgt zu werden – auch wenn dies aufgrund von Schicksalsschlägen (Tod oder Trennung) manchmal nicht erfüllbar ist (siehe UN-Kinderrechtskonvention). Dieses Recht auf Mutter und Vater muss auch im Fall einer Adoption geachtet werden.

	ja	nein	w.n.	Bemerkung
<b>AfD</b>			x	Hierzu gibt es keine Position.
<b>Bayernpartei</b>	x			Entgegen gern propagierter Meinungen zeigen die Erfahrungen konkret im Jugendlichenbereich, dass eine gleichgeschlechtliche Elternsituation durchaus Entwicklungsprobleme aufweist.
<b>CSU</b>		x		Die Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages hat am 30. Juni 2017 entschieden, dass künftig in Deutschland die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare offen-steht. Dies umfasst auch das gemeinsame Adoptionsrecht und andere damit zusammenhängende Gesetze.
<b>Grüne</b>		x		
<b>ÖDP</b>	x			Bei der Frage von Adoptionen muss das Kindeswohl in jedem Fall Vorrang vor den Interessen der Erwachsenen haben. Derzeit ist es aber auch möglich, dass ein Mann oder eine Frau ein Kind adoptiert, das sollte nicht verboten werden.

Wir lehnen im Einklang mit der Entscheidung des Europäischen Parlamentes vom Dezember 2015 die **Legalisierung von Leihmutterschaft** ab. Die Praxis der Leihmutterschaft degradiert Frauen zu bloßen Gebärapparaten und macht Kinder zu Vertragsobjekten.

	ja	nein	w.n.	Bemerkung
<b>AfD</b>	x			
<b>Bayernpartei</b>			x	Im Prinzip ist die oben beschriebene Position richtig. Dennoch sollte hier auch die private Entscheidung von Eltern bzw. Leihmüttern berücksichtigt werden.
<b>CSU</b>	x			Die Technisierung der Fortpflanzung durch Leihmutterschaft birgt erhebliche Risiken und Gefahren für das Kind, aber auch für die Frauen und verstößt gegen fundamentale Werteentscheidungen unserer Rechtsordnung. Schon durch die Schwangerschaft entsteht eine enge körperliche und psychosoziale Verbindung zwischen Mutter und Kind. Wir sprechen uns daher für die Aufrechterhaltung des Verbots dieser Praktiken in Deutschland aus. Streitigkeiten im Ausland zwischen Wunscheltern und Leihmüttern über die Abtreibung, Annahme und Herausgabe bestellter Kinder verdeutlichen die ethische und rechtliche Problematik dieser Techniken.
<b>Grüne</b>		x		
<b>ÖDP</b>	x			Der Leihmutterschaft steht die ÖDP äußerst kritisch gegenüber und wir wehren uns entschieden gegen die Legalisierung. Die Gefahr der totalen Kommerzialisierung des Lebens ist viel zu groß.

Familien- und bildungspolitische Wahlprüfsteine zur Landtagswahl am 14. Oktober 2018 in Bayern

Wir lehnen – insbesondere in Kitas und Schulen – Maßnahmen des **Gender Mainstreaming** ab, die statt die Gleichberechtigung der Geschlechter sicherzustellen, einer Verwirrung der Geschlechtsidentität Vorschub leisten.

	ja	nein	w.n.	Bemerkung
<b>AfD</b>	x			
<b>Bayernpartei</b>	x			Kitas und Schulen haben andere Aufgaben als das Durchsetzen von Gender Mainstreaming.
<b>CSU</b>	x			In den Richtlinien sind Ideologisierung und Indoktrinierung untersagt. Alle Akteure sind an die Werte und Bildungsziele gebunden, wie sie in der Bayerischen Verfassung festgelegt sind. Dazu gehört auch das „vorrangige Ziel der Förderung von Ehe und Familie“. Die religiösen Empfindungen (Art. 136 Abs. 1 BV) sowie das Persönlichkeitsrecht des Individuums, insbesondere der schutzwürdige Intimbereich der Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte sind zu achten. Über Medien werden Kinder allerdings mit problematischen Inhalten zum Thema Sexualität konfrontiert, wobei oftmals der Zusammenhang von Achtung, Zärtlichkeit, Liebe und Sexualität aufgehoben und ein bedenkliches Männer- und Frauenbild vermittelt wird. Dafür müssen Schüler Kompetenzen entwickeln, mediale Botschaften kritisch zu hinterfragen und selbstbestimmt mit Medien umzugehen. Vor diesem Hintergrund besteht ein berechtigter Grund unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen vorurteilsfrei anzusprechen.
<b>Grüne</b>		x		
<b>ÖDP</b>			x	GM bedeutet eigentlich die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Geschlechtern und leistet somit einer Verwirrung der Geschlechtsidentität keinen Vorschub.

Immer mehr Schulen arbeiten bei der Sexualerziehung unter dem Stichwort **„Queere Bildung“** mit externen LSBT...-Gruppen zusammen, die Workshops zu „Akzeptanz sexueller Vielfalt“ geben. Ein aktuelles Rechtsgutachten von Prof. Dr. Christian Winterhoff bewertet diese Art von Unterricht als eindeutig verfassungswidrig. Wir treten dafür ein, dass Lobbygruppen der „Sexuellen Vielfalt“ als externe Partner bei der Schulaufklärung nicht zugelassen werden.

	ja	nein	w.n.	Bemerkung
<b>AfD</b>	x			
<b>Bayernpartei</b>	x			Die Neutralität des Schulbereichs ist auch hier zu gewährleisten.
<b>CSU</b>	x			Die Möglichkeit zur Einbeziehung außerschulischer Experten gibt es im Rahmen der Familien und Sexualerziehung, wie es diese auch bei anderen Themen gibt. Allerdings ist der Umgang mit außerschulischen Experten in diesem sensiblen Themenbereich klar reglementiert: Demnach können für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen nur unter Einbeziehung des sogenannten „Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung“ außerschulische Experten den Unterricht an weiterführenden Schulen ergänzen. Für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität bleibt dabei stets die Lehrkraft verantwortlich. Der Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung prüft alle Angebote externer Anbieter und stellt sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien geschieht. Dieser Beauftragte für die Familien- und Sexualerziehung wird vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin benannt. Die Schulleitung sorgt für die Einhaltung der Richtlinien.
<b>Grüne</b>		x		
<b>ÖDP</b>			x	Diese Praxis gibt es an bayerischen Schulen nicht. Jegliche Lobbyarbeit in Schulen (z.B. auch Einflussnahme durch Werbung aus der Industrie) halten wir für falsch.

Familien- und bildungspolitische Wahlprüfsteine zur Landtagswahl am 14. Oktober 2018 in Bayern

Die „**Sexualpädagogik der Vielfalt**“ geht u.a. von einer „kindlichen Sexualität“ aus, die von Geburt an pädagogisch aktiv zu begleiten sei. Dieser Ansatz hat keine wissenschaftliche Grundlage. Er birgt die Gefahr, dass durch sexualpädagogische Methoden die Intimsphäre und das Schamgefühl des Kindes verletzt werden, dass das noch schlafende Interesse des Kindes an Sexualität vorzeitig geweckt wird, und Kinder zu sexueller Aktivität angeregt werden. In Kitas und Schulen haben schamverletzende und stimulierende Inhalte (in Wort, Bild und Spiel) nichts zu suchen.

	ja	nein	w.n.	Bemerkung
<b>AfD</b>	x			
<b>Bayernpartei</b>	x			s. obige Frage
<b>CSU</b>	x			Jeder Art von Frühsexualisierung wird in Bayern eine klare Absage erteilt. Die zeitliche Schiene der Vermittlung sensibler Inhalte der Familien- und Sexualerziehung besteht seit 2002 und ist für unsere Jüngsten immer noch aktuell und zeitgemäß. So enthält der Grundschullehrplan aus dem Jahr 2000 die gleichen Themen wie der neue LehrplanPLUS und die neuen Richtlinien.
<b>Grüne</b>		x		
<b>ÖDP</b>	x			Wir stimmen der Aussage des letzten Satzes uneingeschränkt zu. Die Sexualpädagogik der Vielfalt ist nicht Bestandteil unseres bildungspolitischen Programms. Allerdings kann auf eine zeitgerechte, klare und werteorientierte Sexualpädagogik auch in der Grundschule nicht verzichtet werden: Angesichts vielfältiger und leider kaum beschränkter Impulse aus Internet, Fernsehen und Werbung, vor allem aber auch wegen der Gefahr sexualisierter Gewalt gegen Kinder kann die Schule nicht tatenlos zusehen. In Bayern findet keine Sexualpädagogik ohne Einschaltung der Familien statt. Dies finden wir gut und wollen daran nichts ändern.

Die aktuelle Bundesregierung plant eine Verankerung von sog. **Kinderrechten im Grundgesetz**. Kinder stehen, weil sie Menschen sind, bereits jetzt vollständig unter dem Schutz der Verfassung. Experten warnen, dass dies de facto die Aushebelung des Erziehungsrechts der Eltern zur Folge habe. Eine spezifische Erwähnung der Kinderrechte in der Verfassung lehnen wir deshalb ab.

	ja	nein	w.n.	Bemerkung
<b>AfD</b>	x			
<b>Bayernpartei</b>	x			Das Elternrecht ist in BV und GG besonders geschützt.
<b>CSU</b>		x		Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen sicherzustellen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern, ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe von höchster Priorität. Wir wollen deshalb die Kinderrechte im Grundgesetz verankern, ohne dabei das wohlaustarierte Verhältnis Eltern-Kind-Staat zu verändern. Durch eine entsprechende Verfassungsänderung sollen die Interessen, Anliegen und Bedürfnisse junger Menschen stärker wahrgenommen, noch bessere Bedingungen für das Aufwachsen sowie eine altersgemäße Beteiligung junger Menschen geschaffen werden.
<b>Grüne</b>		x		
<b>ÖDP</b>	x			Die Forderung nach Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung wird von der ÖDP bisher nicht erhoben. Unser nächster Bundesparteitag im November wird aber über einen Antrag entscheiden, der eine Ergänzung des Grundgesetzes in die Richtung vorsieht, dass jedes Kind das natürliche Recht auf Betreuung und Erziehung durch die eigenen Eltern hat. Auch sind wir der festen Meinung, dass das Wächteramt des Staates den Staat nicht berechtigt, die Eltern zu einer bestimmten Art der Erziehung ihrer Kinder zu drängen.

Familien- und bildungspolitische Wahlprüfsteine zur Landtagswahl am 14. Oktober 2018 in Bayern

Linke, SPD, FDP und Freie Wähler haben nicht geantwortet.